

Jugendordnung der Saarländischen Segler-Jugend

§ 1 Seglerjugend

- I Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Saarländischen Seglerjugend (SSJ) zusammengeschlossen. Es gilt die Satzung des Landesverbandes Saarländischer Segler (LVSS):
- II Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied eines Verbandsvereines Jugendlicher.
- III Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Saarländische Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Saarländischen Seglerjugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine sowie deren gewählte Vertreter.

§ 4 Organe

- I Organe der Saarländischen Seglerjugend sind:
 - Das Jugendseglertreffen
 - Der Jugendsegelausschuss
 - Der Jugendobmann
- II Der Jugendobmann ist Vorstandsmitglied des Landesverbandes Saarländischer Segler und vertritt die Interessen der SSJ.

§ 5 Jugendseglertreffen

- I Es ist zuständig für Beschlüsse, die betreffen:
 - Jugendordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
 - Entlastungen
 - Jugendhaushaltsplan
 - Wahl
 - Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
 - Wahl der Jugend- und Jüngstenbootklassen innerhalb des LVSS für die jeweils gleiche Periode wie die entsprechenden DSV – Bootsklassen.
 - Datum des nächsten ordentlichen Jugendseglertreffens.

- II Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der Delegierten der Saarländischen Seglerjugend mit dem Jugendsegelausschuss und dem Jugendobmann.
- III Die Jugendseglertreffen finden jährlich mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Seglertag statt.
- IV Delegierte sind der Jugendleiter und jugendliche Mitglieder des zu vertretenden Verbandsvereins. Je begonnener fünf jugendlicher Mitglieder kann der Verein einen Delegierten entsenden. Die Gesamtstimmzahl eines Vereins darf jedoch 10 nicht übersteigen. Zu Grunde gelegt wird die dem LVSS gemeldete Anzahl jugendlicher Mitglieder. Die Delegierten haben sich schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.
- V Das Jugendseglertreffen wird vom Obmann des Jugendsegelausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Jugendsegelausschusses geleitet.
- VI Das Jugendseglertreffen wird vom Jugendobmann mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle des LVSS. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist spätestens vier Wochen vor dem Jugendseglertreffen bekanntzumachen.
- VII Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Jugendobmann gestellt werden. Anträge sind dem Jugendobmann nicht später als drei Monate vor dem Jugendseglertreffen schriftlich mit Begründung einzureichen.
- VIII Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
- IX Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- XI Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Jugendsegelausschuss

- I Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Landesverband Saarländischer Segler und verwendet dazu die ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- II Er setzt sich zusammen aus dem gewählten Jugendobmann, bis zu zwei vom Jugendobmann berufenen Beisitzern, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind und den gewählten Jugendobleuten der Verbandsvereine. Falls diese verhindert sind oder falls keine Jugendwarte gewählt sind, können diese Vereine einen anderen Vertreter für die Vereinsjugend entsenden, wenn sie für das Kalenderjahr jugendliche Mitglieder beim DSV gemeldet haben. Die Vertreter müssen volljährig sein und sich als Vertreter ihres Vereins ausweisen können.
- III Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn Mitglieder aus mindestens vier verschiedenen Verbandsvereinen anwesend sind. In ihm wird nach Köpfen abgestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendobmann. Der Jugendsekretär der SSJ ,der parallel zum Jugendobmann für 2 Jahre Gewählt wird,oder ein Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- IV Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Obmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle des LVSS übersandt werden.

§ 7 Jugendobmann

- I Als Mitglied des Vorstandes des LVSS leitet der Jugendobmann die Geschäfte der Saarländischen Seglerjugend.
- II Der Jugendobmann wird für vier Jahre gewählt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist nach Verabschiedung durch den Landesseglerstag am 16. März 2001 in Kraft getreten.
Erste Änderungen erfolgten lt. Beschluß des Jugendseglertreffen vom 06.Februar 2010